

Verein für Friedensarbeit
im Raum der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.
Endenicher Str. 41
53115 Bonn
Tel.: 0228 24999-0
Fax: 0228 24999-20
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90
Konto Nr. 10 14238 014

Verein für Friedensarbeit e.V. · Endenicher Str. 41 · 53115 Bonn

Datum
05.04.2018

Vergaberichtlinien der Fördermittel zur Förderung der evangelischen Friedensarbeit

Die Fördermittel zur Förderung der evangelischen Friedensarbeit werden in drei Kategorien vergeben.

Kategorie 1: Landes- und freikirchliche Modellprojekte der Friedensarbeit

Gefördert werden Projekte, Fortbildungen oder Veranstaltungen der Friedensarbeit, die exemplarisch, stellvertretend und/oder bedeutsam für die gesamte Friedensarbeit sind und die sich prinzipiell auf andere Träger, Regionen, etc. übertragen lassen.

Projektdauer:

Die Förderzusage erfolgt jeweils für das Haushaltsjahr. Es können auch mehrjährige Projekte über (zunächst) maximal drei Jahre finanziert werden, wenn die entsprechenden Mittel auch in den Folgejahren zur Verfügung stehen. Eine Verlängerung um bis zu drei weitere Jahre ist unter der gleichen Voraussetzung möglich. Die Finanzierung erfolgt als Ko-Finanzierung in Höhe von maximal 80 Prozent der Gesamtkosten.

Mögliche Antragsteller*innen:

Mögliche Antragsteller*innen sind Arbeitsstellen bzw. Beauftragte für Friedensarbeit der Landes- und Freikirchen. Projektanträge müssen von mindestens zwei Antragsteller*innen gemeinsam eingereicht werden. Dem Antrag muss ein Bestätigungsvermerk durch das/die für die Antragsteller*innen verantwortliche Dezernat/Abteilung (o.ä. Institution) über die Relevanz des Projektes für die Friedensarbeit der jeweiligen Landes- oder Freikirche beigelegt werden.

Kategorie 2: Projekte auf Bundes-/ EKD-Ebene

Projektdauer:

Die Förderzusage erfolgt jeweils für das Haushaltsjahr. Es können auch mehrjährige Projekte über (zunächst) maximal drei Jahre finanziert werden, wenn die entsprechenden Mittel auch in den Folgejahren zur Verfügung stehen. Eine Verlängerung um bis zu drei weitere Jahre ist unter der gleichen Voraussetzung möglich. Die Finanzierung erfolgt als Ko-Finanzierung in Höhe von maximal 80 Prozent der Gesamtkosten.

Gefördert werden bundesweite Projekte oder Veranstaltungen (im Raum der EKD), die innovativ sind, indem sie relevante Themen identifizieren, aufgreifen und in die Praxis umsetzen oder von herausragender Bedeutung für die evangelische Friedensarbeit sind. Dabei soll bei überregionalen oder internationalen Projekten der inhaltliche und personelle Praxisbezug zur Friedensarbeit in den Landes- und Freikirchen berücksichtigt werden.

Mögliche Antragsteller*innen:

Mögliche Antragsteller*innen sind die Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD, der EKD-Ratsbeauftragte für Friedensarbeit, die Bundes-EAK sowie die AGDF.

Kategorie 3: Arbeit zum Thema „KDV als Menschenrecht“

Gefördert beziehungsweise finanziert werden Veranstaltungen zu Beratung, Fortbildungen, Materialerstellung sowie Lobby- und Kampagnenarbeit. Eine Finanzierung von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten ist möglich.

Allgemeine formale Förderkriterien

Der Förderantrag muss nachvollziehbar sein, ein schlüssiges Finanzierungskonzept mit klar umrissenem Finanzbedarf aufweisen und den Formalien entsprechen. Aus dem Finanzplan müssen sämtliche weitere Finanzierungsquellen wie Dritt- oder Eigenmittel sowie beim Vff beantragte Mittel aus anderen Maßnahmen ersichtlich werden.

Der Zuwendungsempfänger gestattet grundsätzlich die Nutzung der Zuwendungsmaßnahme für die Öffentlichkeitsarbeit der EAK im Vff. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Produkten der Öffentlichkeitsarbeit zu geförderten Projekten die Förderung durch die EAK im Vff e.V. aus Mitteln der EKD z. B. durch Verwendung des EAK-Logos kenntlich zu machen.

Der Vff erhebt eine Verwaltungskostenpauschale.

Vergabeverfahren:

Die EAK ist vom Vff mit der Begutachtung der Anträge auf Förderung Evangelischer Friedensarbeit beauftragt. Die Geschäftsstelle übernimmt die formale Prüfung der Anträge. Zwei bis drei vom EAK-Vorstand benannte Personen begutachten eingehende Anträge inhaltlich und bezogen auf die Förderhöhe und sprechen eine Empfehlung aus. Auf dieser Basis erstellt die Geschäftsstelle einen Verteilungsvorschlag für den Vff-Vorstand, der darüber entscheidet.

Es gibt jährlich zwei Fristen für Anträge: Reguläre Anträge für das Folgejahr sind bis zum 31. Oktober bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bei Maßnahmen, für die sich erst im Nachgang ein Förderbedarf ergibt oder die erst später konzipiert werden, können Anträge bis zum 30. April des laufenden Jahres eingereicht werden.

In der ersten Vergaberunde werden bis zu 95 Prozent der Mittel für die förderfähigen Maßnahmen vergeben. Wenn in der zweiten Vergaberunde keine neuen Anträge für förderfähige Maßnahmen eingereicht werden, ist eine Nachbewilligung für die förderfähigen Maßnahmen aus der ersten Runde auf eine Bedarfsmeldung hin möglich.

Für förderfähige Projekte stehen für die (Ko-)Finanzierung jährlich folgende Summen zu Verfügung:

Kategorie 1: 20 000€

Kategorie 2: 40 000€

Kategorie 3: 5000€

Werden die Mittel innerhalb einzelner Kategorien nicht ausgeschöpft, wird die Restsumme an förderfähige Projekte aus anderen Kategorien vergeben. Dabei dürfen die oben genannten Höchstsummen je Kategorie überschritten werden.

Wird durch den Vff-Vorstand für ein förderfähiges Projekt eine geringere als die beantragte Fördersumme bewilligt, ist die Differenz durch andere Eigen- oder Drittmittel zu ersetzen. Dies ist in einem überarbeiteten Kosten- und Finanzierungsplan vor Auszahlung der Fördersumme nachzuweisen.